

Förderverein Ev. Stadtkirche Rauschenberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Ev. Stadtkirche Rauschenberg" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35282 Rauschenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung, Unterhaltung der Evang. Stadtkirche Rauschenberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einwerbung von Spenden für die Unterhaltung der Ev. Stadtkirche in Rauschenberg und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen sollen aufgebracht werden durch:

- a. Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.
- b. Beiträge.
- c. Durchführung von Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder,
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen,
 - die Ev. Kirchengemeinde Rauschenberg-Ernsthausen als geborenes Mitglied, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
 - die Stadt Rauschenberg als geborenes Mitglied, vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 5 wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verfügt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat (wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist).

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sollen begründet werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Beirats,
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl einer Person (2 Jahre) für die Prüfung der Jahresrechnung.
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die

Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied (§ 5 Abs. 1) eine Stimme.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Dem Vorstand gehören

a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Ev. Kirchengemeinde Rauschenberg-Ernsthausen und

b) der Bürgermeister der Stadt als geborene Mitglieder an.

(3) Dazu wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 14 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) **Rechtskonformer Umgang mit personenbezogenen Daten. Grundlage ist die Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) der europäischen Union. Die auf unseren Vereinszweck anwendbaren Vorgaben werden in einer Datenschutz- Geschäftsordnung niedergeschrieben.**

(4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 der Satzung.

§ 16 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist.
- (2) Der Beirat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der das Recht hat, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Für den Fall, dass die für die Auflösung des Vereins notwendige Mehrheit nach Abs. 1 nicht zustande kommt, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rauschenberg-Ernsthausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Rauschenberg, den 21. März 2012

Geänderte Satzung: § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 16. März 2018

Geänderte Satzung: § 15 Aufgaben des Vorstandes
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
Vom 22. März 2019